

Beschluss der Landessynode zu TOP 13.3 Antrag des Jugenddelegierten Huhn an die Landessynode zur Änderung von Artikel 25 Absatz 6 Kirchenverfassung EKM

Die Landessynode hat am 24. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.
 - b) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt gefasst wird:

„(5) Der Gemeindegemeinderat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
2. In Artikel 28 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, in den Gemeindegirchenrat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindegirchenrates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.